

Anstalten Colditz und beziehentlich Bschadraf die betreffenden Pfleger und Oberpfleger über ihre Wissenschaft, die ihnen über diese ganzen Vorgänge noch beiwohnt, eingehend gehört worden; dieselben haben allenthalben pflichtgemäß ausgesagt, daß ihnen darüber, daß der betreffende Kranke gröblich gemißhandelt worden sei, nie etwas bekannt geworden sei, und daß, soweit sie selbst mit der Pflege betraut gewesen sind, sie zu keinerlei Mißhandlung des an und für sich schwer zu behandelnden Kranken verschritten seien. Sie haben ausdrücklich erklärt, daß der Kranke ihres Wissens mit seiner Behandlung in der Anstalt vollständig zufrieden gewesen sei und Klagen über Mißhandlungen nicht geführt habe.

Es ist auch weiter der damals mit der Behandlung des Kranken betraut gewesene Arzt und Oberarzt gefragt worden, und derselbe hat gleichfalls bestätigt, daß zu seiner Wissenschaft irgend etwas, wie es der Herr Abg. Grünberg behauptet, nicht gekommen sei. Es sagt der betreffende Arzt folgendes:

„Patient selbst hat sich weder dem Oberpflegerpersonal, noch den Ärzten gegenüber auch nur einmal über erlittene Mißhandlungen beklagt, auch später nicht, als er relativ klarer war, als sich ein bei Paralyse häufig zu beobachtender vorübergehender Nachlaß der Krankheitsercheinungen, eine sogenannte Remission bei ihm eingestellt hatte . . . .“

Ich sehe davon ab, die weiteren Aeußerungen zu geben. Ich versichere, meine Herren, daß allenthalben nach den Erörterungen nur bestätigt worden ist, daß die Behauptungen des Herrn Abg. Grünberg insoweit nicht wohl zutreffend sein können. Ich beschränke mich, meine Herren, darauf, diesen Thatbestand wiederzugeben, und überlasse es der Beurtheilung des hohen Hauses, ob die bezüglichen Anführungen des Herrn Abg. Grünberg genugsam begründet erscheinen. Ich aber, meine Herren, namens der Regierung halte mich für verpflichtet, gerade dieser Kategorie von Beamten gegenüber, die wohl mit das schwerste Amt üben, welches man überhaupt nur denken kann,

(Sehr richtig!)

dieser Kategorie gegenüber zu versichern, daß die Regierung alle Ursache hat, mit deren Leistungen und Führung vollständig zufrieden zu sein.

(Bravo!)

Und, meine Herren, ich möchte glauben, daß diese schwergestellte Beamtenkategorie vor allen anderen einer schonenden Behandlung und Rücksichtnahme werth ist.

(Bravo!)

Aber diese schonende Behandlung habe ich allerdings in den bezüglichen Aeußerungen des Herrn Abg. Grünberg vermissen müssen.

(Lebhaftes Bravo!)

Vizepräsident **Georgi**: Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf zu einem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege betr. u.“ (Drucksache Nr. 262.)

(Vergl. M. I. R. S. 390 ff.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Leupold. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

(Wird bejaht.)

Ich gebe es ihm.

Berichterstatter **Abg. Leupold**: Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf zu einem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege u. betreffend, ist allerdings erst seit vorgestern abend in Ihren Händen.

Ich darf aber bei der Wichtigkeit des mit Dekret Nr. 19 zur Vorlage an die Stände gekommenen Gegenstandes voraussetzen, daß Sie trotz der Ueberfülle des in diesen letzten Tagen der Session an Sie herangetretenen Berathungstoffes nicht nur dem Berichte, sondern insbesondere auch der Regierungsvorlage sammt Begründung und dem bisherigen Verlaufe der Berathung des Dekrets Nr. 19 Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Der Bericht der Gesetzgebungsdeputation allerdings steht seinem Umfange nach im umgekehrten Verhältnisse zu der Bedeutung der Vorlage. Der Grund davon liegt, wie auf Seite 3 des Berichts dargelegt ist, in dem Umstande, daß die Gesetzgebungsdeputation sich von vorn herein zu bescheiden hatte, es sei bei der Kürze der ihr zur Erledigung der Vorlage verbleibenden Zeit an eine materielle Durchberathung des Gesetzentwurfes nicht zu denken, und es bleibe ihr als einziges Mittel zur Verwirklichung des in der Regierungsvorlage gegebenen gesetzgeberischen Gedankens nur die Stellungnahme zu dem Beschlusse der Ersten Kammer, wonach die Königl. Staatsregierung um Vorlegung eines anderweiten Gesetzentwurfes unter gleichzeitiger Aufstellung gewisser Richtungslinien für diesen Entwurf ersucht wird.

Wenn die Gesetzgebungsdeputation auf die Kürze der ihr zur Erledigung der Vorlage verbleibenden Zeit hingewiesen hat, so hat selbstredend damit nicht der